

Hauptsatzung der Gemeinde Mözen, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2. Juli 2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Mözen erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge und Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„Über blauem Wellenschildfuß mit einer silbernen Wellenseite unweit der Teilungslinie ein leicht schräg links gestellter grüner, unten silberner Schilfhalm. Im rechten oberen roten Schrägeck ein abgebrochener silberner Krummstab.“

(2) Die Flagge zeigt:

„Auf einem in einen breiteren blauen Streifen oben und einen schmaleren weißen Streifen unten geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Mözen Kreis Segeberg“

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung und Ausschüsse

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundung bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 Euro nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,

8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 100,00 Euro nicht überschritten wird.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Leezen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau-, Wege- und Wasserausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Aufgabenplanung, Bau- und Wegeangelegenheiten, Wasserversorgung, Entsorgung sowie Umweltschutz

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis b) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
 - (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
 - (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
 - (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
 - (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internet-seite www.amt-leezen.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Dezember 2025 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 6. Juli 2026 erteilt.

Mözen, den 7. Juli 2026

(L.S.) gez. Thomas Reher
Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Mözen ist am 7. Juli 2026 öffentlich bekanntgemacht worden.